

Satzung

Waldverein Wahrberg / Prignitz

§ 1

Name und Sitz

Der Waldverein führt den Namen „Wahrberg/Prignitz“.

Er ist ein Waldverein nach dem Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGB I Seite 1037) und ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Waldverein hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes.
3. Ausführung der Forstkulturen, der Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
4. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und der Holzbringung.
5. Beschaffung von Maschinen und Geräten.
6. Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel, sonstigen Forstschutzmitteln usw..
7. Einstellung und Vermittlung von Waldarbeitern oder Unternehmen zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglied aufnehmen; soweit diese im Bereich des Zusammenschlusses liegen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Folgende Gemarkungen liegen im Bereich des Zusammenschlusses: Gr. Woltersdorf, Kl. Woltersdorf, Kehrberg, Vettin, Krams, Lindenberg, Gr. Welle, Kunow, Garz, Hoppenrade, Tüchen und Reckenthin.
3. Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Waldverein. Gleiches gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.
4. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenem Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.
5. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft an.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche; es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden.
Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig.
Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen.
Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Änderung der Nutzungsart der Grundstücke. Grundstücke, deren augenblickliche oder vorhergesehenen forstwirtschaftlichen Nutzung sich aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden mit durchgeführter Nutzungsänderung als Mitgliedsfläche aus.
5. Zur Abwegung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b) Die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben.
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen.
 - d) Die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne der Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen.
 - e) Sich bei der Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
2. Durch die Mitgliederversammlung in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) Die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren, zu dulden.
 - c) Umlagen und Beiträge fristgemäß zu entrichten und zwar bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres auf das entsprechende Mitgliedskonto bei der zuständigen Bank.
 - d) Das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu nutzen.
2. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500 EUR verhängen.
Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen.
Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins; insbesondere über:

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer
3. Grundsätze der Geschäftsführung und der Holzvermarktung
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und Investitionen über 2.500 EUR
5. Die Festlegung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und Entgelten
6. Die Aufnahme von Darlehen für den Verein
7. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
8. Die Verwendung von Erträgen und Erlösen
9. Die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters
10. Die Änderung der Satzung
11. Anträge auf Aufnahmen in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand
12. Den Ausschluss von Mitgliedern
13. Die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen
14. Die Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens
15. Anträge von Mitgliedern entgegenzunehmen und hierüber zu entscheiden

16. Aufwandsentschädigungen oder Vergütung für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Rechnungsführer

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschriften

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – einzuberufen.
Wird von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, eine Mitgliederversammlung verlangt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnis

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 5 Hektar seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel.
5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Falle wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt.
In dieser Zeit können sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen.
Für die schriftliche Abstimmung gelten im übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und den Ortsvertrauensleuten.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen.
Die Ladungsfrist soll in der Regel 7 Tag betragen.
4. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; die folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Tag der Sitzung
 - Namen der Anwesenden
 - die Art der Einladung und Einladungsfrist
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse, unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
7. die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; dazu zählen:
 - Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke ersichtlich sind
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträge
 - Beschluss über Aufnahmeanträge
 - Beschluss über die schriftliche Abstimmung
 - Verhängung von Vertragsstrafen
 - Festsetzung der Art und des Umfanges der durchzuführenden Maßnahmen und Investitionen bis 2.500 EUR
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen

§ 13

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben arbeitet die Forstbetriebsgemeinschaft mit dem Amt für Forstwirtschaft Kyritz zusammen.

§ 14

Eigentümer von Waldgrundstücken, die durch Größe, Form oder Lage keine eigenständige Bewirtschaftung zulassen, stimmen einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung innerhalb des Bestandes zu und bilden eine zeitweilige Nutzergemeinschaft.

Die Anteilsverhältnisse für die Einnahme- und Ausgabenberechnung bemessen sich an der Fläche.

§ 15

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft ist.
Der Umfang des Geschäftsbereiches ist schriftlich festzulegen.
2. Zur Führung der Kassengeschäfte kann ein Rechnungsführer (Schatzmeister) angestellt werden.

§ 16

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
3. Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 17

Finanzierung und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.
2. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Bemessungsgröße ist die Flächengröße, sofern nicht ein anderer Bemessungsgrund als günstiger bzw. gerechter festgestellt wird.
3. Zu rückständigen Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Erstattungsbeiträgen können Verzugszinsen in Höhe von 10 von Hundert erhoben werden.

§ 18

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
Durch die Rechnungsprüfer der Forstbetriebsgemeinschaft sind Belege, Unterlagen der Mitglieds- und Flächenstatistik sowie die Kontenführung zu überprüfen.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern, nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke, zu.
3. Für eventuell bei der Auflösung noch offenstehenden Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. März 1993 in Groß Woltersdorf beschlossen.

Eine Satzungsänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 21. April 2004 in Lindenberg. Die einzelnen Punkte der Satzungsänderung sind dem Protokoll von der genannten Mitgliederversammlung zu entnehmen und in der vorstehenden Satzung eingearbeitet.